Opłacono ryczałtowo. Einzelrpeis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. VII Katowice, am 19. Juli 1930 Nr. 30

Der schwache Puls des Wirtschaftslebens

Das polnische Wirtschaftsleben befindet sich in einer tiefen **Stagnation**. Die Privatwirtschaft leidet Mangel an dem nötigsten Betriebskapital und jeder Ansatz zur Kapitalbildung wird rücksichtslos weggesteuert. Trotz der während des ganzen Jahres 1929 langsam und 1930 in schnelleren Tempo fortschreitenden Abwärtsbewegung der Produktion und der Umsätze werden **Umsatzsteuereinschätzungen** vorgenommen, die das Doppelte, bis Fünffache des Vorjahres betragen. Wenn auch die gegenwärtige Krise zum grössten Teil durch Ursachen hervorgerufen wurde, die in der Entwicklung der Weltwirtschaft begründet und von den Massnahmen der Regierung nur wenig beeinflussbar sind, so wird doch die allgemeine Depressionsstimmung in weiten Kreisen der Privatwirtschaft durch die **rigorose Steuergebarung** verstärkt, so dass sich ein sog. „Defaitismus" herausbildet, der die Gesundung verzögern muss.

Wie schwach der Puls des Wirtschaftslebens geht, das beweist die Gestaltung des polnischen **Aussenhandels**. Die Gesamtsätze von Januar bis Mai 1930 waren um ca. 14 Proz. niedriger, als die Aussenhandelsumsätze in der gleichen Zeit des Vorjahres. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Monaten Februar und März 1929 durch die strenge Kälte, das Zufrieren der Häfen, das Steckenbleiben der Eisenbahnzüge der Aussenhandel stark gehemmt wurde, während dies im laufenden Jahr nicht der Fall ist. Demnach ist die Einschränkung der Umsätze eigentlich noch grösser, als die absoluten Ziffern besagen.

Als günstiges Zeichen kann die Tatsache aufgefasst werden, dass der ganze Umsatzrückgang auf die **Einfuhr** entfällt, die von 1385,3 Mill. Zl. in den ersten 5 Monaten 1929 auf 969,4 Mill. Zl. in der gleichen Zeit des lfd. Jahres zurückging. Hingegen hielt sich die **Ausfuhr** bis Mai auf bemerkenswerter Höhe und war grösser, als im Vorjahr. Sie betrug 1065,9 Mill. Zl. gegen 985,9 Mill. Zl. im Vorjahr. Erst der Juni brachte auch hier einen starken Rückgang. Während also der Import um 30 Proz. abnahm, stieg die Ausfuhr (bis Mai) um mehr als 8 Proz. Das kann als günstig bezeichnet werden und macht eine Sorge um eine aktuelle Gefährdung der Währung überflüssig, zumal ja auch der Staatshaushalt noch immer vollkommen im Gleichgewicht ist. Bedauerlich für die Privatwirtschaft ist es nur, dass die **Staatsausgaben ständig auf der gleichen Höhe** bleiben, die sie in den beiden guten Konjunkturjahren 1927 und 28 erreicht hatten, ohne Rücksicht darauf, dass inzwischen die Konjunktur auf dem Weltmarkte und auch in Polen so sehr verschlechtert hat. Das Beispiel Deutschlands sollte hier doch eine Warnung sein. Die deutschen Staatsausgaben waren auch auf grund der Dawesanleihe und der übrigen Auslandsanleihen in den letzten Jahren aus dem Vollen heraus gestaltet worden und jetzt macht es die grössten Schwierigkeiten, mit dem bestehenden Etat Deckung für die ausserordentlichen Anforderungen zu finden, die die Krise und die ungewöhnlich hohe Arbeitslosigkeit an den Staat stellen.

Im zweiten Vierteljahr 1930 ist die Stagnation noch weit stärker hervorgetreten, als im ersten Quartal. Die gesamten Aussenhandelsumsätze im April und Mai betrugen 784,2 Mill. gegen 1034,4 Mill. Zl. in den gleichen Monaten des Vorjahres. Im **Juni sank** gar der **Export auf nur 169,2 Mill.**, d. i. fast auf den Stand der Frostmonate Februar und März 1929. Besonders stark ging die Ausfuhr von Lebensmitteln (um 13,3 Mill. Zl.), von Holz (um 4,4 Mill.) und von Metallen (um 7,1 Mill.), namentlich von Zink (um 4 Mill. Zl.) zurück.

Auf anderen Gebieten ist genau das Gleiche zu beobachten. Der Mai brachte zum erstenmal seit Beginn des Jahres einen **Stillstand in der Zunahme der Spareinlagen.** Die Einlagen bei der P. K. O. gingen sogar um ½ Mill. Zl. zurück, während die Einlagen der Kommunalsparkassen etwa um denselben Betrag zunahmen, so dass im ersten Vierteljahr die Zunahme der Spargelder bedeutend gewesen und hatte in der Postsparkasse ca. 28 Mill. Zl., in den kommunalen Sparkassen 66,6 Mill. Zl. betragen. Der Vorrat der **Bank Polski an deckungsfähigen Devisen** verminderte sich von 297,4 Mill. Zl. am 30. April auf 241,4 Mill. am 30. Juni. (Gegen 418,5 Mill. am 31. Dezember 1929). Allerdings nahm der Goldmetallbestand langsam und stetig weiter zu und die sofort zahlbaren Verpflichtungen verminderten sich entsprechend dem Devisenabgang, so dass die **Deckung des Banknotenumlaufes** weiter **auf der erforderlichen Höhe** und noch **darüber** blieb.

Gut geht es den **Privatbanken**, wenn sie auch zum Verluste aus Fallissemants, Zahlungseinstellungen und faulen Debitoren erleiden. Aber die grösseren Banken verzeichneten für 1929 ansehnliche Gewinne und konnten fast durchweg 7—8, ja 10 und 12 Proz. Dividende zahlen, während die grössten Industrieunternehmen, wie Kattowitzer A.-G. und Schlesische Zink - Lipiny auf Ausschüttung einer Dividende verzichten mussten. Die Bankzinsen für Spareinlagen und Einlagen auf laufende Rechnung wurden vom 1. Juli ab von den Banken herabgesetzt, weil die Banken mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nichts beginnen können und daher die bisherigen Zinsen zu hoch finden. Sogar alten und bekannten Firmen gegenüber wenden viele Banken eine übertriebene Vorsicht bei der Kreditgewährung an, wodurch eine Lösung der Wirtschaftskrise zum Teil mit verzögert wird. Es besteht seitens der Banken die Absicht, künftig in jedem Zweifelsfall die zuständige Handelskammer um Auskunft über die Kreditfähigkeit der betreffenden Firma zu ersuchen.

Besondere Beachtung erfordert der **Rückgang der industriellen Produktion** im 1. Halbjahr 1930. Die **Kohlenförderung** ging bis April mit Riesenschritten zurück, doch scheint jetzt der Tiefstand bereits überschritten zu sein. Im Mai und Juni stieg die arbeitstägliche Durchschnittsförderung wieder an, aber zur Kohlenkrise gesellten sich jetzt der mangelnde Eisenabsatz und die dauernd schlechten Preise für Zink. Daher mussten eine Reihe von verschiedenen Betrieben stillgelegt werden und es kam zum erstenmal seit längerer Zeit auch zu grösseren Angestelltenentlassungen. Die Aussichten auf eine baldige Besserung in der Schwerindustrie sind gering. Die Kohlenförderung ist zwar wieder leicht erhöht, steht aber nur auf dem Stande etwa des zweiten Vierteljahres 1927, also nach dem Aufhören der englischen Streikkonjunktur. Die Haldenbestände am Ende Juli waren fast genau dreimal so gross, als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Vor allem hat der Inlandsabsatz sehr nachgelassen und es mussten erhöhte Rabatte gewährt werden, um einen Anreiz zum Kohlenkauf zu bieten. Ebenso ist bei der **Eisenindustrie** der Bedarf der privaten Abnehmer im Inlande stark gesunken. Landwirtschaft, Baubewegung, verarbeitende Industrie versagen als Eisenabnehmer vollkommen. Der Eisenverbrauch in Kongresspolen ist unter den Vorkriegsverbrauch gesunken. Der **Export** wird ebenso von der Kohlen-, wie von der Eisenindustrie mit zahlenmässigem Erfolg betrieben. Polen konnte kürzlich bei den Ausschreibungen der finnischen und der schwedischen Staatsbahnen durch niedrige Preise England stark ins Hintertreffen bringen und den grössten Teil der Aufträge davontragen. Der Walzeisenexport wieder richtet sich nach Sowjetrussland, das seit etwa einem Jahr verschiedene grosse Aufträge nach Poln.-Oberschlesien

Zollblüten

Wozu ist die polnische Zollbürokratie fähig? Herr Eduard Sch. Gründer der Alpinarien, der durch Unterstützung des Ministeriums nach dem Ausland fuhr, um für den botanischen Garten der Jagiellonischen Universität in Kraków eine Sammlung lebender Pflanzen aus den Alpen zu bringen, reiste unbehindert durch alle Staaten. Erst bei der Einfuhr nach Polen wurde ihm, trotz Vorweisung aller amtlichen Bescheinigungen, der ganze Transport zerworfen und derartige Schwierigkeiten gestellt, dass deren Bewältigung einige Tage schwieriger Bemühungen kostete.

Ein anderes Blümchen aus dem Strauss der polnischen Zollpraktiken. Eine Schmetterlingssammlung auf Nadeln, die für 43 tschechische Kronen von der Firma Reitter in Opawa gekauft wurden, verzollte man nach dem bestehenden Zollsatz von 390.— pro 100 kg., was 9,60 Zl. betrug, denn es wurde der Zoll für den Holzkasten berechnet. Eine Reklamation half nichts. Im Zusammenhang damit veröffentlichte nun die Firma Reitter zum Lob Polens Folgendes: „Von allen Ländern Europas und Amerikas ist Polen das einzige Land, welches für trockene Insekten, die keinen Handelswert besitzen, ein Zoll erhebt".

Ein anderes Blümchen. Ein Transport lebender Meertiere, der durch einen bekannten Naturforscher nach Polen geführt, wird deswegen angehalten, weil im Eis Salz enthalten ist, dessen Einfuhr nach Polen verboten ist. Wir werden diese fahrlässigen Vorgehen der Bürokratie nicht vermehren, die Polen nur lächerlich unter den europäischen Kulturstaaten machen und jedem Bürger das Leben unerhört erschweren.

Solche bürokratische Erscheinungen und fahrlässige Vorgehen, die durch die Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung und deren unverständliche Auslegung verursacht werden, kommen überall vor. Aber überall ist es dem betreffenden Opfer sehr leicht, Satisfaktion zu erlangen. Es genügt, sich telegrafisch an die höhere Instanz zu wenden, damit die Zentralbehörden, denen doch ausser dem Amt der Liebe Gott auch Verstand gegeben haben, unmittelbar die Angelegenheit untersuchen und sofort (mit gleicher Post telegrafisch) das Nötige veranlassen, was doch im Interesse der Gemeinschaft liegt.

Leider kann man bei uns lange die warschauer Behörden stürmen und monatelang warten, bis endlich ein Entscheid in einer brennenden Angelegenheit gefällt wird. Und diese Entscheidung selbst fällt meistens noch ungünstig aus.

Die Zentralbehörden sind taub für die Rufe der Gemeinschaft und blind gegenüber dem Idiotismus der bürokratischen Praktiken. Ja sie mehren noch alle unrationellen Vorschriften, stellen sich allen Aenderungen entgegen. Sie selbst festigen in ihren Untergebenen durch ihre Apathie die Ueberzeugung, dass je mehr Schwierigkeiten man dem Publikum macht, umsomehr für den Staat arbeite.

Wir rufen also: Meine Herren Minister, ihr seit euch doch der Unlogik verschiedener Gesetze, Vorschriften und Tarife bewusst. Ihr lest doch hoffentlich die Zeitungen und erfährt dadurch die Wünsche und Schädigungen der Gemeinschaft, wie auch die Schwierigkeiten, mit denen diese kämpfen muss. Warum seit ihr blind und taub?

Müssen wir in Polen wirklich durch eine chinesische Mauer vom Ausland getrennt sein? Müssen wir die teuersten Apfelsinen der Welt haben? Muss die Wissenschaft wirklich mit Zoll belegt sein?

Müssen uns die bürokratischen Praktiken das Leben schwer machen? Müssen alle unsere Forderungen wie Erbsen von der Mauer des Bürokratismus abprallen?

Meine Herren Minister öffnet doch endlich eure Augen und Ohren!

(So zu lesen im offiziösen Illustr. Kur. Codz., Kraków.)

gelegt hat. Aber auch hier sind die Preise denkbar niedrig und die Zahlungsbedingungen schwer (18 Monate Wechselkredit). Ein solcher Export ist nur eine Nothilfe und kann auf die Dauer die nötige Rente des Industriekapitals nicht sicherstellen. Die Deroute der **Zink-** wie der übrigen **Nichteisenmetallpreise** ist bekannt. Hier hängt alles von den Ergebnissen der gegenwärtig in Ostende stattfindenden Verhandlungen mit den amerikanischen Zinkproduzenten ab. Es erscheint allerdings reichlich optimistisch, zu erwarten, dass sich Amerika zu grösseren Einschränkungen seines Zinkexportes nach Europa bereit erklärt. Man fragt sich, was die europäische Zinkindustrie der amerikanischen für einen solchen Verzicht bieten kann.

Die **verarbeitende Industrie** verzeichnete im 2. Vierteljahr 1930 einen durchgängig viel niedrigeren Beschäftigungsstand, als in der gleichen Zeit des Vorjahres. So sank der Produktionsindex, der aufgrund der in den Betrieben durchgearbeiteten Arbeitsstunden und der Arbeiterzahl berechnet ist, für die Metall- und Maschinenindustrie von 154,8 im Mai 1929 auf 108,3 im Mai 1930, in der Holzindustrie von 112,3 auf 95,6, im Baugewerbe von 177,3 auf 103,3, in der Textilindustrie von 106,7 auf 88,2. Im Mai 1930 waren von Werken, die im Mai 1929 tätig gewesen waren, stillgelegt: Ziegeleien 70, Zementfabriken 2, Glashütten 10, Porzellanfabriken 2, Maschinenfabriken 12, Naptharaffinerien 3, Textilfabriken (Webereien und Spinnereien) 26, Sägewerke 12, Zuckerfabriken 5, Konservenfabriken 4. Vergrössert hatte sich hingegen die Zahl der tätigen Betriebe gegenüber dem Vorjahr bei der Metallindustrie um 19 Betriebe. Dafür war aber der Prozentsatz der schlechtbeschäftigten Fabriken auf 78,3 Proz. gestiegen gegen 31,6 Proz. im gleichen Monat des Vorjahres (berechnet auf grund der Arbeiterzahl). Die Arbeiterzahl der Metallindustrie war um etwa 12.000 kleiner als im Mai 1929. Aehnlich liegen die Dinge bei den Gerbereien, Brauereien, Mühlen. Auch hier ist die Zahl der Betriebe, wenn auch unbedeutend, gewachsen, während sich die Arbeiterzahl und Beschäftigung verschlechtert hat. Die einzige Ausnahme bilden die **mechanischen Schuhfabriken**, die auch eine erhöhte Beschäftigung aufweisen. Jedenfalls ist die polnische Schuhindustrie durch das Eindringen der tschechoslowakischen Konkurrenz (Bata) zu Preissenkungen und Betriebsverbesserungen angeregt worden, was sich in einem erhöhten Absatz und besserer Beschäftigung auswirkt. Leider werden die meisten anderen Industriezweige verarbeitender Natur durch hohe Zölle vor derartigen nutzbringenden Notwendigkeiten „geschützt".

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die **Baubewegung**. Der Tiefstand der Bautätigkeit wurde im April erreicht. Der Mai zeigte schon eine merkliche Belebung. Von Mitte Mai bis Mitte Juni ging die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe stark zurück. Doch waren im Mai nur 25.800 Bauarbeiter beschäftigt gegen 43.800 in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Zentren der Bautätigkeit haben sich reichlich mit Baumaterial versehen, wie die Daten über die Eisenbahntransporte beweisen. Man kann demnach mit einer über den Saisondurchschnitt hinausgehenden Bautätigkeit für die kommenden Monate rechnen. Die **Kreditgewährung** der Bank Gospodarstwa zu Bauzwecken hat in diesem Jahre einen grösseren Umfang als im Vorjahre. Von Januar bis Mai wurden 36,3 Mill. Zl. an Krediten bewilligt gegen 18,5 Mill. in der gleichen Zeit 1929 und 32,4 Mill. in 1928. Ausgezahlt wurden aber bisher nur 21,2 Mill., d. i. ebensoviel wie im Vorjahr und weniger als die Hälfte als 1928 (45,1 Mill.). Das Konjunkturforschungsinstitut nimmt an, dass die Baubewegung in diesem Jahre früher ihren Höhepunkt erreichen wird, als in den Vorjahren, wenn nicht etwa noch neue, bisher nicht vorgesehene Finanzquellen für die Bautätigkeit erschlossen werden.

Dr. Meister.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsen-Notierungen.

11. 7. Belgien 124.54 — 124.85 — 124.23, Danzig 173.35 — 173.78 — 172.92, Holland 358.65 — 359.55 — 357.75, London 43.37 — 43.48 — 43.26, New-York 8.904 — 8.924 — 8.884, Paris 35.08 — 35.17 — 34.99, Prag 26.45 — 26.51½ — 26.39½, Schweiz 173.22 — 173.65 — 17.79, Wien 125.91 — 126.22 — 125.60, Italien 46.70½ — 46.82 — 46.59.

14. 7. Danzig 173.30 — 173.30 — 172.87, Holland 358,60 — 359.50 — 357.70, Kopenhagen 238.79 — 239.39 — 238.19, London 43.35 — 43.46 — 43.25, New-York 8.914 — 8.934 — 8.989, Paris 35.07 — 35.16 — 34.99, Schweiz 173.25 — 173.68 — 172.82, Wien 125.88 — 126.19 — 125.57, Italien 46.69 - 46.81 - 46.57, Prag 22.44 — 26.50 — 26.38, Berlin 212.72.

16. 7. Holland 358.78 — 359.68 — 357.88, London 43.36½ — 43.37½ — 43.37, New-York 8.902 — 8.992 — 8.882, Paris 35.08 — 35.17 — 34.99, Prag 26.43 — 26.49½ — 26.36½, Schweiz 173.25 — 173.68 — 172.82, Berlin 212.80.

17. 7. Belgien 124.56 — 124.87 — 124.25, Danzig 173.30 — 173.73 — 172.87, Holland 358.75 — 359.65 — 357.85, London 43.36 — 43.47 — 43.25, New-York 8.902 — 8.922 — 8.822, Paris 35.08 — 35.17 — 34.99, Prag 26.42 — 26.49½ — 26.36, Schweiz 173.28½ — 173.71½ — 172.85, Wien 125.92 — 126.23 — 125.61, Italien 46.69½ — 46.81 ½ — 46.57, Berlin 212.82½.

Wertpapiere.

4% Investitionsanleihe 112.00, 5% prämierte Dollaranleihe 63.25, 5% Konversionsanleihe 55.75, 6% Dollaranleihe 78½.

Aktien.

Bank Polski 166.00, Bank Zachodni 72.00, Cukier 30.50, Węgiel 40.00, Modrzejów 8.75.

Bilanz der Bank Polski.

In der ersten Julidekade weist die Bilanz der Bank Polski einen Goldvorrat in Höhe von 703.035.000 Zl. auf, was im Vergleich zur vorherigen Dekade einen Zuwachs um 221.000 Zl. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen stiegen um 4.610.000 Zl. auf. 246.053.000 Zl., dagegen verringerten sich die nichtdeckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen um 2.174.000 Zl. auf 109.986.000 Zl. Das Wechselportefeuille stieg um 3.734.000 Zl. auf. 585.086.000 Zl. Pfandanleihen betragen 74.036.000 Zl., stiegen somit um 1.016.000 Zl. Andere Aktiva betragen 136.664.000 Zl., somit um 3.239.000 Zl. weniger, als in der vorherigen Dekade. In den Passiven stieg die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 56.405.000 Zl. (293.480.000 Zl. Der Billetumlauf verringerte sich um 54.391.000 Zl. (1.263.042.000 Zl.)

Zuwachs der Wechselproteste im Mai.

Nach den letzten statistischen Zahlen weist der Monat Mai einen bedeutenden Zuwachs der Wechselproteste auf. Es wurden nämlich 514.161 Wechsel mit einem Wert von 124.484.000 Zl. (Mai 1929 481.788 Wechsel auf 105.602.000 Zl.) protestiert.

Ausländische Eisenbahn-Anleihe.

Das französische Konsortium Schneider & Creuzot und die Bank Pays du Nord boten dem polnischen Verkehrsministerium einen Kredit für die Beendung des Baues der grossen Kohlenmagistrale Oberschlesien — Gdynia an. Die Bedingungen sind noch nicht bekannt. Das Verkehrsministerium befasst sich gegenwärtig zusammen mit dem Finanzministerium mit der Prüfung dieser Offerte.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Passive Handelsbilanz im Juni.

Nach den vorläufigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes stellt sich die polnische Aussenhandelsbilanz einschliesslich der freien Stadt Danzig im Juni wie folgt dar:

Eingeführt wurden 239.463 to. Waren im Werte 177.368.000 Zl. Ausgeführt 1.337.938 to. im Werte von 169.274.000 Zl.

Im Vergleich zum Mai verringerte sich die Einfuhr um 56.558 to. im Werte von 19.317.000 Zl., und der Export um 94.392 to. im Werte von 29.927.000 Zl. Das Passivsaldo beträgt somit im Juni 8.094.000 Zl.

Vergrösserter Zuckerexport. Rückgang der inländischen Konsumption.

Bis zum 1. Juni d. Js. wurden aus Polen insgesamt 365.277 to. Zucker ausgeführt. Im Vergleich zu derselben Zeit des vergangenen Jahres (ausgeführt wurden in dieser Zeit 252.893 to.) ist eine bedeutende Vergrösserung des Zuckerexportes zu verzeichnen, was zum Teil auf die gestiegene diesjährige Zuckerproduktion zurückzuführen ist. Leider ist diesem Zuwachs der Produktion ein gleichzeitiger Zuwachs der inländischen Konsumption nicht gefolgt. Vielmehr ist ein ganz bedeutender Rückgang der inländischen Zuckerkonsumption zu bemerken, der seit Herbst 1929 datiert und bis zur Zeit anhält. In den 8 Monaten der diesjährigen Campagne, d. i. vom Oktober bis Juni d. Js., wurden im Inland nur 218.665 to. Zucker verkauft, während in derselben Zeit der vorjährigen Kampagne 233.668 to. Zucker verkauft wurden. Das Defizit im inländischen Verkauf betrug somit per 1. Juni 15.000 to. Zu bemerken ist jedoch, dass dieser Sturz der Zuckerkonsumption nicht nur in Polen, sondern in beinah allen europäischen Staaten zu verzeichnen ist, was unzweifelhaft auf die Krisis zurückzuführen ist, durch die Europa gegenwärtig heimgesucht ist. Die Zuckervorräte per 1. Juni betragen 269.803 to. gegenüber 198.213 to. in derselben Zeit der vergangenen Campagne.

Grosser Erfolg der polnischen Lokomotivindustrie in Bulgarien.

Bei der letzten, in Sofia stattgefundenen Ausschreibung der bulgarischen Regierung auf Lieferung von Lokomotiven erhielt die polnische Lokomotivindustrie abermals einen Auftrag auf 10 Lokomotiven. Auf diese Weise liefert nunmehr Polen in diesem Jahre 22 Lokomotiven nach Bulgarien, was für die polnische Lokomotivindustrie in Anbetracht der schweren Krisis ein grosser Erfolg ist.

Standardisierung des Wurstexports.

Unter der egide des Verbandes landwirtschaftlicher Organisationen und des Syndikats polnischer Viehexporteure werden intensive Arbeiten bezüglich der Standardisierung von Export-Wurstwaren geführt. Die Arbeiten werden in zwei Richtungen geführt: 1. Prüfung des Rohmaterials, die durch Prof. Janikowski auf dem warschauer Polytechnikum geschieht. 2. in rein handelssachlicher Richtung. Auf der letzten Sitzung der genannten Organisationen wurden verschiedene Beschlüsse gefasst, die sich mit der Standarisierung befassen.

Unterzeichnung des polnisch-deutschen Getreideabkommens.

Am 12. d. Mts. hat das oekonomische Komitee den Text des neuen polnisch-deutschen Getreideabkommens, das am 9. d. Mts. in Berlin aufgesetzt wurde, in seinem ganzen Umfang akzeptiert. Angesichts dessen wurde der neue Vertrag am 12. d. Mts. durch beide Parteien unterzeichnet.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Rumänien und Polen.

Am 15. d. Mts. weilte in Katowice der rumänische Minister für Eisenbahn-, Post und öffentliche Arbeiten Manoilescu in Begleitung des polnischen Eisenbahnvice-Ministers Czapski. Nach Begrüssung in der kattowitzer Eisenbahndirektion durch Direktor Niebieszczański besuchte der rumänische Gast die nächstliegenden Industriezentren. In der vereinigten Königs- und Laurahütte fand ein Frühstück statt, an dem auch der Wojewode Dr. Grażyński teilnahm. Während des Frühstücks ergriff Ing. Kiedroń das Wort. Er unterstrich die Notwendigkeit einer festen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Eisenbahn. Minister Manoilescu erwiderte daraufhin in einer kurzen Rede, dass er die Ansichten des Ing. Kiedroń teilt und teilte mit, dass die Bestellungen, welche die polnische Industrie aus Rumänien erhielt den Anfang einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten darstellen. In der Nacht verlies Minister Manoilescu Katowice und begab sich nach Warszawa, von wo er Poznań aufsuchen will.

Die Vertreter der Regierung und der Wirtschaftskreise angesichts der Neukonstituierung des Rates des staatlichen Exportinstitutes.

Im Zusammenhang mit der Neukonstituierung des Rates des staatlichen Exportinstitutes gab der neugewählte Präsident dieses Rates Dr. Paweł Minkowski ein Essen für die Vertreter der Regierung und der Wirtschaftskreise. Nach einer kurzen Rede des neuen Präsidenten, der den Wert einer Zusammenarbeit der Regierung mit den Wirtschaftskreisen auf oekonomischem Gebiet hervorhob, sprach der Industrie- und Handelsminister Kwiatkowski. Er unterstrich, dass er nicht als Minister, sondern als Bürger der polnischen Republik zu sprechen wünsche. Er behandelte die schwere Rolle eines Ministers, der häufig, um vorwärts zu gehen, gegen die Strömung kämpfen müsse. Der Minister kristalisierte weiterhin in seiner Rede die Bedeutung einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit aller Bürger des Staates zum Wohle der Allgemeinheit.

Darauf sprach der Vice-Marschall Gliwic, der bemerkte, dass beim Export wir auch gleichzeitig an die Vertiefung des eigenen inländischen Marktes denken müssten. Die Vergrösserung dieses Marktes müsse gleichzeitig mit der Ausdehnung des Exportes vor sich gehen. Die Schaffung guter Grundlagen für den inländischen Wohlstand und die Regelung der inländischen Verhältnisse würden den Export viel günstiger und leichter gestalten.

Der Vicefinanzminister Starzyński behandelte die Bedeutung des Staatlichen Exportinstitutes für die allgemeine Wirtschaft und deren Erfolge hinsichtlich Entwicklung der Produktion und des Exportes. Er unterstrich die Notwendigkeit einer rationellen Führung des Exportes, d. h. insofern, als er gewissen Nutzen mit sich bringe. Ein Auslandsexport ohne sichtbare Erfolge sei nicht erwünscht.

Zum Schluss sprach noch der Direktor des S. E. I. Turski, der in seiner Rede hauptsächlich administrative Angelegenheiten behandelte.

Postüberweisungsverkehr mit Tunis.

Mit dem 1. Juni d. Js. wurde ein Postüberweisungsverkehr zwischen Polen und Tunis aufgenommen. Zum Verkehr sind vorläufig nur gewöhnliche Postüberweisungen zugelassen, unter Ausschluss aller Express-, telegraphischen und Nachnahmeüberweisungen. Die Höchstsumme, die nach Tunis überwiesen werden kann, beträgt 1.000 Zl., bezw. den Gegenwert. Die Gebühren von den nach Tunis getätigten Ueberweisungen werden nach dem für den Auslandsverkehr geltenden Posttarif berechnet.

Vom Holztransport.

Holzindustrie und -handel führen Klagen, dass sehr viele Stationen im Osten Polens nicht über Stationswaagen verfügen, sodass die Holzhandelsfirmen häufig grösseren Verlusten ausgesetzt sind. Wenn nämlich die Ware auf Geratewohl auf Waggons geladen wird, so wird dabei das vorgeschriebene Ladegewicht sehr leicht überschritten und die daraus entstehenden Mehrkosten muss nachher der Holzhandel tragen. Die Bahnverwaltung hat bisher aus diesem unzulänglichen Zustand keine Konsequenzen gezogen. Nun haben die Komitees für Eisenbahnfragen der einzelnen Bezirke beschlossen, dass die zu viel geladenen Mengen dem Absender frachtfrei wieder zugestellt werden sollen, natürlich nur in dem Falle, wenn die Verladung auf einer Station erfolgte, die keine Stationswaage besitzt.

Falls dieses Projekt von den massgebenden Stellen akzeptiert wird, so werden auf diese Weise viele Unannehmlichkeiten und unnötige Kosten erspart werden.

Inld. Märkte u. Industrieen

Polnische Waggonfabriken und internationales Kartell.

Entgegen den in letzter Zeit gebrachten Meldungen, wonach die polnischen Waggonfabriken sich bereit erklärten, dem europäischen Waggonkartell beizutreten, wird nunmehr bekannt, dass diese Meldungen vollkommen grundlos sind, da bisher keinerlei Verhandlungen in dieser Angelegenheit stattfanden.

Ermässigung der Eisenpreise.

Das internationale Stahlkartell hat infolge Nichtzustandekommens einer Verständigung hinsichtlich der Exportpreise für Stahl-, Bandeisen und dickes Blech, diese Artikel von dem Kartellzwang befreit. Sie werden nunmehr in freien Verkehr verkauft, sodass gegenwärtig eine ziemlich starke Ermässigung der Preise für diese Artikel eingetreten ist. Es ermässigten sich die Preise: für Stabeisen fob Antwerpen von 5.7½ auf 4,15 Pfund, für dickes Blech von 6,6 auf 5.18 Pfund.

Vom Kolonialwarenmarkt.

Kakao. Auf den inländischen Kakao-Märkten sind keine grösseren Aenderungen zu verzeichnen. Die Preise erhielten sich mit Ausnahme einiger kleinen Schwankungen auf unveränderten Stande. Die Nachfrage nach diesem Artikel ist in letzter Zeit gesunken.

Tee. Die letzten Wochen haben keine grösseren Veränderungen auf diesem Markte mit sich gebracht. Es herrscht eine ziemlich starke Tendenz. Die einzelnen Teesorten sind gestiegen.

Einführung offizieller Holzpreisnotierungen im polnischen Osten.

Auf Grund der Initiative der Industrie- und Handelskammer in Wilno soll eine Kommission für die

Festsetzung der Holzpreise ins Leben gerufen werden. Gemäss den ausgearbeiteten Satzungen soll diese Kommission alle 2 Wochen die Preise für nachstehende Bezirke festsetzen: Wilno, Białystok, Białowieża und Polesie. Die Preisnotierungen sollen die wichtigsten Rundholzsortimente und Schnittmaterialien umfassen. Die gewählte Kommission setzt sich aus hervorragenden Kennern der Holzwirtschaft zusammen. Die Einführung dieser Neuerung ist nur zu begrüssen, umsomehr, als der Osten bisher äusserst berichtsarm war.

Vereinigte Holzindustrie Ost A. G. Katowice — 10 Prozent Dividende.

In der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft wurde die Bilanz des am 31. III. 1930 abgelaufenen Geschätsjahres besprochen und beschlossen, wie im Vorjahre, eine Dividende von 10 Prozent auszuschütten.

Bankerotte galizischer Holzfirmen.

Wie aus Przemyśl gemeldet wird, haben verschiedene angesehene Holzfirmen in den Kreisen Przemyśl und Dobromil ihre Sägewerke geschlossen und die Zahlungsunfähigkeit angemeldet. Der Passivstand der bankerotten Holzfirmen soll ca. 300.000 Zł. betragen. Diese Tatsache zeugt genügend von der trostlosen Lage, in der sich gegenwärtig Holzindustrie und -handel befinden.

Stand der Arbeitslosigkeit in der Wojewodschaft Schlesien.

In der Zeit vom 2. bis 8. Juli d. Js. vergrösserte sich die Arbeitslosenziffer um 60 Personen und beträgt gegenwärtig 34.056.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Gesetz und Ausführungsvorschriften über die Exportversteuerung.

Gegenstand der Verhandlung vor dem Obersten Verwaltungsgericht war folgende Angelegenheit:

Sowohl die Bemessungs- wie auch die Berufungsbehörde haben nicht die von einem Exporteur ihnen vorgelegten Frachtbriefe als vollgültig zur Feststellung der Exportumsätze anerkannt, da § 9 der Ausführungsvorschriften zum Gewerbesteuergesetz in solchen Fällen Belege aus Handelsbücher vorsieht.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat deshalb folgenden Standpunkt eingenommen:

Das Gesetz vom 15. Juli 1925 befreit im Art. 3 Punkt 15 den Export von Fertig- unl Halbfertig-Fabrikaten aller Art von der Umsatzsteuer, schreibt jedoch nicht die Art vor, wie die erfolgte Ausfuhr nachgewiesen werden soll. Im § 6 der Ausführungsvorschriften hat das Finanzministerium angeordnet, dass Exportumsätze mit Hilfe von ordnungsmässig geführten Handelsbüchern nachgewiesen werden müssen und die Ausfuhr durch Vorlage der Zolldeklaration im Original oder in der Abschrift. Infolge Mangel an gesetzlichen Vorschriften über die Durchführung der Nachweise, kann man diese Verordnung nicht in dem Sinne auffassen, als ob der die Umsatzsteuer-Befreiung nachsuchende Steuerzahler sich ausschliesslich Handelsbücher und Zolldeklarationen bedienen muss um die Exportumsätze und die erfolgte Ausfuhr nachzuweisen.

Der Gesetzgeber hatte augenscheinlich die Stärkung des Exports von Fertig- und Halbfertig-Fabrikaten zu Gunsten des Landes überhaupt im Auge und insbesondere die Anhäufung von ausländischen Valuten und die Aktivisierung der Handels- und Zahlungsbilanz. Man kann deshalb als sicher annehmen, dass der Gesetzgeber der dem Export sehr weitgehenden Berechtigungen vor anderen zuerkannt hat besonders bezüglich der Befreiung von der Umsatzsteuer, nicht gleichzeitig die Erlangung einer solchen Vergünstigung durch Einführung erschwerender Bedingungen erschweren wollte wie z. B. durch die Führung von Handelsbüchern und so einer grossen Anzahl von Unternehmen zum Schaden des Exports die Erreichung dieser Vergünstigungen sogar ungünstig machen wollten.

Wenn trotz aller dieser Prämissen der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte irgend einen näher bezeichneten Nachweis zu fordern, so hätte er im Art. 3 Punkt 15 ausdrücklich den Steuerzahler zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet, wie er dies z. B. beim Grosshandel im Art. 7 getan hat.

Daraus kann man schliessen, dass die erwähnte Vorschrift der Ausführungsverordnungen, sofern sie dem Geiste des Gesetzes entsprechen soll, nicht ausschliessen kann die Beweisführung mit allen verfügbaren Mitteln seitens des Steuerzahlers. Die Behörde hat also die Verpflichtung in jedem Falle zu prüfen, ob der erbrachte Nachweis durchgeführt werden kann und die Ergebnisse des Nachweisverfahrens zu berücksichtigen. Die völlige Ausserachtlassung von Frachtbriefen als Nachweismittel für die erfolgte Ausfuhr an 1. Instanz sowie der Mangel einer Auseinandersetzung mit den Ansichten und Vorbehalten, die der Steuerzahler bei der Berufungsbehörde vorgebracht hat, stellen also eine Ueberschreibung des Gesetzes dar und ebenso eine Verletzung gegen die Rechtmässigkeit des Steuerverfahrens.

Die Einkommensteuer von Dienstbezügen, die von der Gesellschaft für die Angestellten bezahlt wurde, ist vom Einkommen der Gesellschaft abzugsfähig.

Der Einwand der Klage richtet sich gegen die Hinzurechnung der Steuer von Dienstbezügen der Angestellten sowie der Kapital- und Rentensteuer für Zinsen von ausländischen Schulden. Die Gesellschaft hat dem Verwaltungsverfahren erklärt, dass diese die Bezahlung der Steuern übernommen hat, sofern es sich handelt um die Steuer von Dienstbezügen als Ergänzung der Entschädigung der Angestellten, sofern es sich handelt um die Kapital- und Rentensteuer, so aus dem Grunde, weil sie gezwungen war, diese Ausgaben zu tragen, da sie nicht die Möglichkeit verlieren wollte, die für sie notwendige Anleihe zu erhalten. Die Behörden die Schätzung der Erbschaft und Schenkungsgegenjedoch bemerkt, dass er nicht die Berücksichtigung dieser Ausgaben bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens begründen kann, da zur Tragung dieser Steuer gesetzmässig dritte Personen verpflichtet sind und zwar Angestellten bezw. die Gläubiger. Die beklagte Entscheidung motiviert die Ablehnung der Berufung in diesem Punkte damit, dass die Forderung im Gesetze keine Begründung findet, eine solche Einstellung ist jedoch nicht zutreffend. Art. 10 des Gesetzes auf den im Art. 21 Bezug genommen wird und der ebenfalls bei der Bemessung der Einkommensteuer juristischer Person, die ordnungsmässige Handelsbücher führen, erkennt im Punkt 5 als nicht abzugsfähig nur die Einkommensteuer an, die dem Steuerzahler selbst bemessen wurde. Dagegen enthält das Gesetz keine Bestimmung, die die Berücksichtigung bei der Festlegung der Bemessungsgrundlagen der Steuer verbieten würden, die für dritte Personen bezahlt werden, noch enthält es ebenso wie das Kapital- und Rentensteuergesetz kein Verbot die Steuer zu übertragen. Deshalb sind die strittigen Ausgaben auf Grund der Vorschriften des Art. 6 bezw. 10 Punkt 1 des Steuergesetzes zu beurteilen.

Diese Vorschriften geben keine Grundlage weder zur Aussondierung der Steuer von Dienstbezügen der Angestellten, die der Arbeitgeber in der Gesamtheit der Ausgaben für Gehälter auf sich genommen hat, noch zu einer Behandlung der Kapital- und Rentensteuer, die vom Schuldner übernommen wurden in abweichender Art für die schuldigen Zinsen. Es war deshalb die Entscheidung der Berufungsinstanz, die sich auf eine abweichende Erläuterung des Gesetzes stützte, in diesem Punkte als mit dem Gesetz in Widerspruch stehend anzusehen. (Auszug des Obersten Verwaltungsgericht vom 12. II. 30 Reg. Nr. 3600/27.

Erneute Schätzung der Erbschaft oder Schenkungsgegenstände bei der Bemessung der Steuer.

Im Sinne des Art. 20 des Gesetzes vom 24. März 1923 betr. Ausgleichung der Stempelgebühren sowie der Erbschaft-, und Schenkungssteuer schätzen die Finanzbehörden bei der Bemessung der Erbschaft oder Schenkungssteuer die Erbschaft- oder Schenkungsgegenstände nach ihrem Zustande am Tage der Erbschaft oder der Zustellung und nach dem Werte zu der Zeit, in der sie diese Schätzung vornehmen.

Es geschieht jedoch oft, dass entweder auf Grund ihrer Berufung oder auf Grund eines Urteils des Obersten Verwaltungsgerichts oder auch aus anderen Grünlen die Schätzung der Erbschaft und Schenkungsgegenständen, nach ihrer Annahme durch die Finanzbehörde, zur Bemessung der Schenkungs- oder Erbschaftssteuer erneut vorgenommen werden oder berichtigt werden muss. Da nun die Berichtigung aller Art von steuerlichen Fehlern und auch der Schätzung des Erbschafts- oder Schenkungsvermögens in dem Rahmen der ursprünglichen Entscheidung vorgenommen werden muss, hat das Finanzministerium durch Rundschreiben L. D. V. 3 246/7/30 vom 15. 4. 30 erklärt, dass bei der erneuten Schätzung, in der Frage der Vermögensgegenstände der Verkaufswert derselben, nach dem Werte z. Zt. der Feststellung ursprünglichen Schätzung festgelegt werden muss, andernfalls zwischen der 1. und 2. Schätzung sich eine Erhöhung oder eine Erniedrigung der Verkaufspreise der Gegenstände derselben Art ergäbe, dadurch eine Erhöhung oder Erniedrigung der Schätzung und im Zusammenhang damit eine Schädigung des Steuerzahlers oder einen Schaden für den Staat bewirken muss.

Verzollung nach dem Rohgewicht

Gemäss Art. 8 der Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel über den Zolltarif Dz. U. R. P. Nr. 51 Pos. 314 vom Jahre 1920 „werden alle diejenigen Waren nach dem Rohgewicht verzollt, deren Zollsatz den Betrag von 10.— Zł. für 100 kg nicht übersteigt". Auf Grund einer Verfügung vom 22. 9. 29 wurde die Verzollung nach dem Rohgewicht dann vorgenommen, wenn der auf die Ware tatsächlich angewandte Zollsatz 10.— Zł. für 100 kg nicht überstieg, ohne Rücksicht darauf, ob es ein gewöhnlicher, ein Vertragszollsatz oder der Satz einer besonderen Erleichterung war. Somit wurden auch diejenigen Waren nach dem Rohgewicht verzollt, bei denen der autonome Zollsatz zwar 10.— Zł. pro 100 kg überstieg, die jedoch infolge ihrer Herkunft und ihres Ursprunges aus Handelsvertragsstaaten einen niedrigeren Zollsatz genossen, der auch tatsächlich bei der Verzollung Anwendung fand.

Eine solche Zollbehandlung der Waren aus Vertragsstaaten musste als Härte empfunden werden, da dieselben Waren, wenn sie aus Nichtvertragsländern stammten und deshalb der 10.— Zł. übersteigende autonome Zollsatz für sie in Frage kam, nach dem Reingewicht und nicht nach dem Rohgewicht verzollt wurden.

Daraus ergab sich also, eine unterschiedliche Behandlung derjenigen Waren, deren autonomer Zollsatz 10.— Zł. überstieg, während der für Handelsvertragsstaaten geltender Zoll unter der Grenze von 10.— Zł. pro 100 kg blieb, sodass also solche Waren, wenn sie aus Vertragsstaaten kamen, nach dem Rohgewicht verzollt wurden, während nur das Reingewicht als Bemessungsgrundlage für die Verzollung angenommen wurde, wenn sie aus Nichtvertragsstaaten stammten.

Das Finanzministerium hat nun hierin Wandel geschaffen und bestimmt, dass in Zukunft nicht der wirklich angewandte sondern der gewöhnliche Zollsatz des autonomen Zolltarifs massgebend sei, der am Tage der Anmeldung der Ware zur Zollabfertigung gilt.

Fortan sind nunmehr z. B. folgende Waren nach dem Reingewicht zu verzollen, obwohl der tatsächlich angewandte Zollsatz weniger als 10.— Zł. pro 100 kg beträgt:

Fester und flüssiger Fischleim Pos. 43/1, der aus einem Vertragslande stammt (Vertragszollsatz 8.45 Zł.); Töpferwaren, ohne Muster und Verzierungen (Pos 74/5 a), die mit dem Vertragssatz von 7.50 Zł. verzollt werden; konzentrierte Salpetersäure und Nitrosesäure (Pos. 108 P. 4 a), die die Ermässigung von 75 Prozent geniessen (Zollsatz 9.75 Zł.)

Lebensmittelgrosshandel und Umsatzsteuer

„Der Absatz von Lebensmitteln des 1. Bedarfs ausschliesslich an kleinere Kaufleute in kleineren Mengen, auf Grund eines Handelspatentes II. Kategorie, ohne ordnungsmässig geführten Handelsbücher, unterliegt dem 1-prozentigen Steuersatz, im Sinne des Art. 7 Abs. 1 c des Gesetzes vom 15. Juli 1925".

Entscheidung des Obersten Verwaltungsgericht vom 16. Mai 1930 Reg. Nr. 1656/28.

Eine Entscheidung grundsätzlicher Art, mit weitgehender Bedeutung für die Handelskreise, beim Handel mit Lebensmittel des 1. Bedarfs, hat das Oberste Verwaltungs-Gericht erlassen.

In der Praxis haben die Steuerbehörden sich nicht darüber orientiert, wie der Begriff des Grosshandels bei der Frage des Umsatzsteuersatzes aufzufassen ist, angesichts der Unterschiedlichkeiten der Bezeichnung das im Art. 7 1 b Abs. 3 u. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom Jahre 1925 einerseits und in der Tarifanlage zum Tarif dieses Gesetzes anderseits. Während die Anlage zu Art. 23 zum Grosshandel den Verschleiss von Waren aller Art hauptsächlich in grösseren Partien und hauptsächlich an Kaufleute und Industrielle rechnet und zum Detailhandel den Verschleiss zu derselben Ware aber in kleineren Mengen sowohl an Kaufleute wie auch an Verbrauchern, so handelt der Art. 7 des Gesetzes für Grosshandel den Absatz von Waren ausschliesslich an Kaufleute und Industrielle, staatliche und Kommunale Unternehmen, zwecks Weiterverkauf, weiterer Produktion oder Exploitation, wobei als Grundbedingung zur Anerkennung des Grosshandels die Verpflichtung zur Führung ordnungsmässiger Handelsbücher besteht.

Auf Grund dieser Differenzierung des Gross- und Detailhandels in der Anlage zu Art. 23 des Gesetzes und Begriffs „Grosshandel" im Sinne des Art. 7 des Gesetzes entsteht bei den Finanzbehörden sehr oft die Frage, wie bei der Anwendung des Steuersatzes zu verfahren ist, falls der betreffende Handel Merkmale gemäss Anlage zu Art. 23 des Detailhandels und gemäss Art. 7 des Grosshandels aufweist. Falls nämlich der betreffende auf Grund eines Handelspatent 2. Kategorie geführte Handel, der das Recht zum Verkauf in kleineren Mengen an Kaufleute sowie an Konsumenten hat, tatsächlich doch nur ausschliesslich an Kaufverkauft: findet dann für den Detailhandel der 1-prozentige Steuersatz Anwendung oder der ½-prozentige, der für diese Artikel im Grosshandel vorgesehen ist, falls er den Erfordernissen des Gesetzes über Handelsbücher genüge tut oder schliesslich der 2-prozentige für den Grosshandel vorgesehene Steuersatz, der keine ordnungsmässige Bücher führt.

Nun entschieden die Finanzbehörden zu der letzteren Auffassung indem sie in diesem Handel auf Grund der Bezeichnungen des Art. 7 des Gesetzes, der bei der Frage der Anwendung des Steuersatzes im Sinne des § 24 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz alles massgebend ist, den Charakter eines Grosshandels mit Lebensmittel sehen, der jedoch ohne Erfüllung der Bedingungen für ordnungsmässige Handelsbücher geführt wird und lösen den 2-prozentigen Steuersatz auf.

Dieser Ansicht und Praxis hat sich jedoch das Oberste Verwaltungsgericht entgegengestellt in der Erkenntnis, dass ein solcher Handel bezüglich der Anwendung des Steuersatzes zwar die Behandlung laut den Bestimmungen des Art. 7 des Gesetzes verlangt, jedoch unter Wahrung einer genügenden Beachtung der Bestimmungen der Anlage zu Art. 23 des Gesetzes, der schliesslich mit dem Art. 7 überhaupt nicht in irgend einem Zusammenhang stehen würde. Bei einer Beachtung dieser Artikel kann es sich jedoch ergeben, dass ein Handelsunternehmen, von dem die Rede ist, einerseits seine Klassifizierung als Detailhandel beachten, anderseits bezüglich des Steuersatzes den für den Grosshandel vorgesehenen Normen des Art. 7 unterliegt. Wenn man nun diese beiden Hinweise vergleicht, so gelangt man zu der Erkenntnis, dass ein solcher Handel, obwohl Detailhandel, den ½-prozentigen Steuersatz für Grosshandel mit Lebensmittel geniessen muss, falls er ordnungsmässige Handelsbücher führt und falls er solche nicht führt, dass er das Recht auf den Steuersatz behält, der ihm als Detailhandel zusteht, d. h. auf den 1-prozentigen Steuersatz. Eine andere Auslegung, die die Finanzbehörde anwendet und noch Handelsunternehmen mit dem 2-prozentigen Steuersatz belegt, ist, wenn auch mit Rücksicht auf den einfachen Fall, falsch, dass auch nur ein einziger Verkauf seitens dieses Handels unmittelbar an die Verbraucher genügen würde, wozu unzweifelhaft infolge seiner Klassifizierung er das Recht hat, um den 1-prozentigen Steuersatz Kraft dieses Rechtes bereits geniessen zu können. Man kann auch nicht annehmen, dass der Gesetzgeber erst von einem solchen rein zufälligen und unbedeutenden Umstand die Anwendung der steuerlichen Ermässigungen beim Handel mit Lebensmittel des 1. Bedarfs abhängig machen wollte. Es ist eher anzunehmen, dass gerade die entgegengesetzte Absicht des Gesetzgebers nämlich der weitesten Ausdehnung der steuerlichen Ermässigungen auf dem Lebensmittelhandel über die Vernünftigkeit dieser Gesetzbestimmungen entscheiden könnte.

Im Sinne dieser Ausführungen hat das Oberste Verwaltungsgericht den eingangs erwähnten Rechtsgrundsatz festgelegt.

Gesetze / Rechtssprechung

Ist die Postdatierung eines Schecks zulässig?

Mit diesem Problem befasste sich das Oberste Verwaltungsgericht, wobei dieses eine bejahende Entscheidung fällte, und zwar aus nachstehenden Gründen: Das Scheckrecht erfordert, dass auf dem Scheck das Ausstellungsdatum figurieren muss. Diese Vorschrift kann ausgedehnt nicht gedeutet werden. Wenn nun das Recht nicht bestimmt, dass ein Scheck, dessen Datum, einen späteren Tag, als den der Begebung an den Kunden betrifft, nicht ungültig erklärt werden kann, muss angenommen werden, dass der Gesetzgeber diese Sanktion im Verhältnis zu einem solchen Scheck nicht einführen wollte. Dieser Antrag findet weiterhin eine Begründung in den Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 1. Juli 1926, das in Art. 128 und 129 die Folgen der Postdatierung eines Schecks anführt, die darin bestehen, dass für postdatierte Schecks eine Stempelsteuer entrichtet werden muss, von der andere Schecks befreit sind.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Powiatowy Królewska Huta.

H. A. 837. Wrzeciono i Ska, Świętochłowice. Die Gesellschaft wurde aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Jerzy Kowollik ist alleiniger Inhaber dieser Firma. Datum der Eintragung: 17. April 1930.

H. B. 106. „Polonia" Parowa Pralnia i Prasowalnia Sp. z ogr. odp. Die Firma wurde infolge Liquidation aufgelöst. Datum der Eintragung: 9. Mai 1930.

Sąd Powiatowy Rybnik.

H. A. 252. Robert Woźniczka Przedsiębiorstwo wszelkich robót publicznych, Rybnik. Inhaber ist der Baumeister Robert Woźniczka, Rybnik. Datum der Eintragung: 13. Juni 1930.

Ausschreibungen

Das schlesische Wojewodschaftsamt veröffentlicht eine Ausschreibung für den

Bau von Stationsgebäuden

auf den Stationen Strzebin-Psary, Woźniki und Lubsza. Die Baupläne sind im schlesischen Wojewodschaftsamt Zimmer 890 einzusehen. Offerten müssen bis zum 29. Juli d. Js. eingereicht werden.

Das schlesische Wojewodschaftsamt veröffentlicht eine Ausschreibung für den

Bau einer Eisenbeton-Brücke

auf der Weichsel bei Góra, gelegen an der Kreis-Chaussee Góra-Jawiszowice. Offerten sind bis zum 22. Juli d. Js. einzureichen.

Das Gemeindeamt in Kończyce veröffentlicht eine Ausschreibung auf Einrichtung

je einer Zentralheizung, sanitären Anlage und Wasserleitung

in der neuen Volksschule in Kończyce. Alle Zeichnungen dieser Arbeiten sind im Gemeindeamt zur Einsicht ausgelegt. Offerten müssen bis zum 21. August d. Js. eingereicht werden.

Das Gemeideamt in Bytków veröffentlicht eine Ausschreibung für den

Bau einer Volksschule in Bytków.

Offerten sind dem Gemeindeamt bis zum 29. Juli d. Js. einzureichen.

Die Państwowy Bank Rolny veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von

Koks und Kohle

für die Büros der Zentrale in Warszawa und aller Filialen. Alle besonderen Einzelheiten bezüglich dieser Lieferung sind im Budget-Wirtschafts-Ausschuss der Bank Rolny Warszawa, Nowogrodzka 50 zu erhalten. Der Termin zur Einreichung der Offerten läuft mit dem 25. Juli 1930 ab.

Der Wojskowy Zakład Zaopatrzenia Sanitarnego in Warszawa (Militärische Sanitäts-Versorgungsanstalt) veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von

Tragbahren, chirurgischen Instrumenten, Eisenbeschlagenen Holzkisten, Blechfässchen zum Wassertragen und anderen sanitären Artikel.

Nähere Einzelheiten, Muster, technische Bestimmungen usw. erteilt die genannte Anstalt. Offerten sind bis zum 11. August 1930 einzureichen.

Die Dyrekcja Kolei Państwowych in Kraków veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von

Ketten

Offerten müssen bis zum 1. August d. Js. eingereicht werden.

Verkauf von Holz.

Am 29. Juli d. Js. wird in den Räumen der Dyrekcja Lasów Państwowych in Siedlice, ul. Floriańska nr. 10 eine mündliche und schriftliche Submission zum Verkauf von Schnittmaterialien, aufgearbeitetem Holz, Papier- und Brennholz, durchgeführt.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

32. für den Betrieb von Industriesieben, Horden und Förderbändern aus Draht und Blech.

33. Von deutscher Firma wird Grossabnehmer für den Weiterverkauf natürlicher Fruchtkonzentrate „Orangen- und Zitronen-Exquinta" die zur Herstellung von Orangeade, Zitronade, Brauselimonadensyrup und Fruchteis dienen, gesucht.

34. Für Reklame- und Zugabe-Artikel, Reklameabzeichen, Mützen- und Sportabzeichen, Anstecknadeln usw. wird gut eingeführter inländischer Vertreter gesucht.

Artikelverzeichnis kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

35. Für nachstehende Artikel wird von deutscher Industrie-Firma gut eingeführter Vertreter gesucht: Luftschlangen, Konfetti, Klosettpapier, Friseurstuhlrollen, Butterbrotpapiere, Kassen- und Additionsrollen, Präzisionsrollen, Einschlagpapiere mit und ohne Druck.

36. Deutsche Aluminiumwarenfabrik sucht Vertreter für Aluminiumkochgeschirre.

Auskünfte gegen 1.— Zł. Gebühr erteilt die Geschäftsstelle unserer Zeitung.

Messen u. Ausstellungen

Besucher aus weiter Ferne im Prager Messepalast.

Selbst in der heissen Sommerszeit bewährt sich der Prager Messepalast als Geschäftszentrum im jeden Sinne. In der letzten Zeit weilten zahlreiche Einkäufer aus England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Messepalaste. Ebenso knüpften Geschäftsleute aus Berlin, Brüssel, Kopenhagen, Helsingfors, Oslo, Montreal, Paris, ja selbst aus Perth (Australien), Argentina und Paraguay, direkte Geschäftsverbindungen an. Besonders waren Schuhe, Musikinstrumente, Emailwaren, Metallbetten, Luster und Glaswaren, Kunstkeramik, Wäsche, Strohhüte, Buchdruckereimaschinen, Gartenfiguren und Gablonzer Bijouterie u. v. a. gesucht. Ebenso besichtigte eine über 50 Teilnehmer zählende Exkursion der Handelsschule aus Rotterdam eingehend den Messepalast, was auch für die überaus zahlreichen Teilnehmerinnen des internationalen Frauenrates zutrifft.

Das rationalisierte Büro.

Im engsten Zusammenhange mit der Rationalisierung der Produktion steht auch die Anpassung der Bürobetriebe an die neuzeitigen Verhältnisse. Was früher in zeitraubender Heimarbeit geleistet werden musste, wird heute in einem Bruchteile der früher hierzu notwendigen Zeit verrichtet. Die Modernisierung der Büros begann mit der Einführung der Schreibmaschine, welcher bald andere Maschinen, Apparate und Hilfsmittel nachfolgten. Schreib- und Rechenmaschinen, Kalkulations- und Buchungsmaschinen, daneben viele Kleinmaschinen, Apparate, Möbel etc. gehören im heutigen modernen Bürobetriebe zu Selbstverständlichkeiten.

Seit Jahren sind bürotechnische Erzeugnisse in einer Spezialgruppe auf der Reichenberger Messe zusammengefasst. Aus der Erkenntnis heraus, dass Büromittel vorteilhaft auf der Reichenberger Messe angeboten werden können, hat sich diese Gruppe zu einer beachtenswerten Exposition im Rahmen der Technischen Messe entwickelt, welche auch in diesem Jahre viele Erneuerungen auf diesem Gebiete aufweisen wird.

Die XI. Reichenberger Messe findet in der Zeit vom 16. bis 22. Aug. 1930 statt. Jedem Industriellen, Kaufmanne und Gewerbetreibenden werden hier Richtlinien für eine zeitgemässe und zweckentsprechende Ausgestaltung der Bürobetriebe gewiesen. Anmeldedrucksorten und Auskünfte wollen vom Messeamte Reichenberg (Tschechoslowakei) eingeholt werden.

Die Leipziger Technische Messe und Baumesse im Herbst 1930.

Der wichtigste Teil der Leipziger Technischen Messe und Baumesse zum Herbst 1930 wird die Baumesse sein, die in ihren beiden grossen Hallen Baustoffe, Baustoffprüfmaschinen, Inneneinrichtungen und Baubedarf enthalten wird. Auf dem Freigelände der Baumesse werden einige Baumaschinen gezeigt, daneben aber wahrscheinlich eine grosse Anzahl von Kommunalfahrzeugen für die Strassenreinigung und den Müllabfuhrdienst. Von den anderen Hallen der Technischen Messe sind vier der grössten durch die Internationale Pelzfach- und Jagdausstellung (IPA) besetzt, sodass die Technische Messe sich zum Herbst auf 11 Hallen beschränken muss. In diesen werden gezeigt Maschinen und Geräte für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, für die chemische Industrie, Verpackungsmaschinen, Kältemaschinen und Kühlanlagen, einige Werkzeugmaschinen, Schweiss- und Schneidanlagen. Sehr breit wird die Messe der Haushaltgeräte und der Apparate zur Gesundheits- und Körperpflege sein. Technische Erfindungen und Neuheiten wird wiederum der Deutsche Erfinderschutzverband zur Messe bringen. Die Planausstellung für Industriegelände und die Werbeschau „Fremdenverkehr und Bäder" wird sich zum Herbst vervollständigt zeigen. Eisen- und Stahlwaren, Halbfabrikate, ferner Motor- und Fahrräder, Büromaschinen und technischer Bürobedarf, Pressluftapparate, Land- und Wasserfahrzeuge, Landmaschinen, Fördermittel und Förderanlagen runden das Bild der Technischen Messe ab, die ausserdem noch eine Schau von Rundfunkgeräten erhält, die im Laufe des Sommers weiter entwickelt worden sind.

Das Internationale Plakat auf der 18. Deutschen Ostmesse.

Unter allen Werbemitteln ist das Plakat das älteste. Seine Anfänge reichen bis in das Altertum zurück. Noch heute muss jeder, der dem „Mann auf der Strasse" etwas zuführen will, das Plakat benutzen. Die erstaunliche Entwickelung der Reklame in den letzten Jahrzehnten hat auch die Ansprüche, die an das Plakat gestellt werden, ausserordentlich gesteigert. Um die grösste Wirkung des Anschlages zu erzielen, müssen Entwurf und Ausführung künstlerische und reklametechnische Leistung ersten Ranges sein. Es ist von grossem Interesse, die angedeutete Entwickelung bei den verschiedensten Nationen vergleichend zu verfolgen. Daraus können nicht nur die Gebrauchsgraphiker und Reproduktionstechniker, sondern alle Kreise der Wirtschaft, die sich der Werbung bedienen müssen — und wer könnte darauf verzichten — fruchtbare Anregungen und greifbaren Nutzen ziehen. Aus diesen Erwägungen heraus wird im Rahmen der I. Ostdeutschen Reklame-Schau, die mit der 18. Deutschen Ostmesse (17.—31. August), verbunden ist, eine Ausstellung „Das Internationale Plakat" gezeigt. Diese Ausstellung, für deren Organisation sich der Städte-Reklame-Konzern einsetzt, bringt nicht nur die interessantesten Beispiele aus dem im Vorjahr in München anlässlich des Internationalen Reklame-Kongresses zusammengebrachten Material, sie ist bis auf die Gegenwart durchgeführt und gibt einen nahezu lückenlosen Querschnitt über die Weltleistungen auf dem Gebiete des künstlerischen Plakates.

BEKANNTMACHUNG
Bilanz per 31. 12. 1929.

Cassa	17,44	Bank . . . RMk. 10.—	21.30
P. K. O.	20,55	Creditoren	4916,08
Bank	2,—	Anteile	4075,—
Sorten RMk. 0,04.	0,09		
Debitoren (Inserate)	1807,48		
„ (Abonenten)	1025,10		
Inventar	961,10		
Verlust	5178,62		
	9012,38		9012,38

Gewinn- und Verlust-Conto

Verlustvortrag ex 1928.	1604,23	Inserate	19149,89
10% Abschrbg. auf Inventar	137,30	Abonnenten	28908,67
Redaktion und Verlag	29711,61	Zinsen	27,85
Handlungs-Unkosten	17528,28	Verlust	5178,62
Provisionen	4277,55		
Kursdifferenzen	6,06		
	53265,03		53265,03

„HERMES" Sp. z ogr. odp.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates: gez. H. Klein

Der Vorstand: gez. Dr. Franz Goldstein, gez. Dr. G. Schaefer.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Ćmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice